



Einsatz von WhatsApp in Unternehmen

Einleitung

Der Messenger-Dienst WhatsApp erfreut sich größter Beliebtheit. Vor diesem Hintergrund stellt sich oftmals die Frage, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen beim Einsatz von WhatsApp im Unternehmensumfeld eingehalten werden müssen. Es sind dabei unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden: In einem Fall soll WhatsApp von Mitarbeitern zur Verwendung auf dienstlichen Mobilgeräten installiert werden. In einem anderen Fall wird WhatsApp auf privat genutzten Geräten der Mitarbeiter verwendet, die aber auch für dienstliche Zwecke genutzt werden dürfen. Die letztgenannte Fallgestaltung betrifft daher das Konzept „Bring your own device“ („BYOD“).

Zunächst ist in beiden Fällen zu beachten, dass die Nutzungsbedingungen von WhatsApp nur eine private Nutzung des Dienstes gestatten. Soweit die Applikation im Unternehmen verwendet werden soll, ist hierfür eine Genehmigung der WhatsApp Inc. einzuholen.

Zusätzlich stellen sich beim Einsatz von WhatsApp verschiedene datenschutzrechtliche Probleme. Durch die Installation von WhatsApp erteilt der Nutzer typischerweise der WhatsApp-Applikation die Berechtigung, die Kontaktdaten des eingesetzten Mobilgeräts auszulesen. Die im Adressbuch gespeicherten personenbezogenen Daten (Telefonnummern) werden dann in regelmäßigen Abständen an die WhatsApp-Server in den USA übermittelt. Letztlich initiiert der Anwender durch die Installation und weitere Nutzung von WhatsApp also eine andauernde Übermittlung der im Adressbuch gespeicherten Daten in die USA.

Soweit im Adressbuch auf dem Mobilgerät eines Mitarbeiters dienstliche Kontaktdaten hinterlegt sind, ist in aller Regel das Unternehmen für die Verarbeitung dieser personenbezogenen (Kontakt-) Daten verantwortlich. Folglich kann es dem Unternehmen zugerechnet werden, wenn ein Mitarbeiter durch die Installation von WhatsApp die Daten in die USA überträgt. Da regelmäßig keine Einwilligung aller gespeicherten Kontakte in eine solche Übertragung der Daten vorliegt, ist die Installation von WhatsApp letztlich eine rechtswidrige Datenverarbeitung der gespeicherten Kontaktdaten.

Dies kann Bußgelder oder zukünftig unter der DSGVO auch möglicherweise Schadenersatzansprüche der Betroffenen begründen.

Eine Datenübermittlung der Kontaktdaten in die USA findet übrigens auch bei der Verwendung von „WhatsApp Business“ statt. WhatsApp Business bietet Unternehmen zwar neue Möglichkeiten zur Kundenkommunikation, vermag jedoch nicht die grundlegenden datenschutzrechtlichen Probleme zu beheben.

Was ist Unternehmen zum Einsatz von WhatsApp auf Dienstgeräten zu empfehlen?

Unternehmen sollten den Einsatz von WhatsApp auf Dienstgeräten möglichst untersagen. Ein generelles Verbot der Installation hat den Vorteil, dass dann jedenfalls keine Daten über die Applikation in die USA übertragen werden. Idealerweise wird auch die Installation von anderen privaten Applikationen untersagt, soweit diese ebenfalls eine Datenübermittlung an externe Unternehmen erfordern. Soweit sich Unternehmen für ein solches Verbot entscheiden, sollte das Verbot stichprobenartig überprüft werden. Anderenfalls kann den Unternehmen vorgeworfen werden, sie würden das Verbot nicht ernsthaft durchsetzen wollen und die Datenübermittlung dulden.

Als Alternative zum vollständigen Verbot ist es möglich, den Einsatz von WhatsApp zu gestatten, aber dafür den Einsatz des Adressbuchs auf dem eingesetzten Mobilgerät zu verbieten bzw. die Synchronisation des Adressbuchs auf dem Mobilgerät zu deaktivieren. Soweit im Adressbuch keine personenbezogenen Daten gespeichert sind, werden von dort auch keine Daten in die USA übermittelt. Die Kontaktdaten können von den Nutzern beispielsweise im E-Mail-System oder in anderen Applikationen gespeichert werden. Bei der Nutzung von WhatsApp sehen die Mitarbeiter dann aber lediglich die Nummern ihrer Gesprächspartner und nicht deren Namen. Dies mag von einigen Nutzern als

Einschränkung der Nutzbarkeit empfunden werden. Umgekehrt werden viele Unternehmen womöglich eher auf ihr Adressbuch als auf den vollständigen Einsatz von WhatsApp verzichten.

Daneben gibt es noch eine dritte Möglichkeit: WhatsApp kann der Zugriff auf das Adressbuch verweigert werden, indem das Adressbuch in einen isolierten Bereich des Mobilgeräts, eine sogenannte „Sandbox“, ausgegliedert wird. Für die Umsetzung dieser technisch anspruchsvollen Lösung kann es aber erforderlich sein, die eingeschränkten Benutzerrechte des Mobilgeräts zu übergehen (sog. „Rooten“). Hieraus kann sich ein Ausschluss der Gewährleistung für das eingesetzte Mobilgerät ergeben. Eine einfachere Möglichkeit ist es dagegen, im Rechtemanagement von WhatsApp direkt nach der Installation den Zugriff auf das Adressbuch zu untersagen. Das Ergebnis ist dann so, als ob das Adressbuch leer wäre (weil WhatsApp hierauf keinen Zugriff erhält). Durch das Unternehmen ist lediglich darauf zu achten, dass diese Einstellung von Beginn an und dauerhaft für WhatsApp gilt, also vom Nutzer nicht verändert werden darf.

Eine schriftliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dürfte unterdessen nicht als Rechtfertigung für die Datenübermittlung an WhatsApp in Betracht kommen. Faktisch verarbeitet WhatsApp die übermittelten Daten nämlich auch zu eigenen (Werbe-)Zwecken und nicht nur im Auftrag seiner Kunden. Damit liegt gerade kein Fall der Auftragsverarbeitung gemäß § 11 BDSG bzw. Art. 28 DSGVO vor. Was gilt beim Einsatz von WhatsApp auf dienstlich genutzten Privatgeräten (BYOD)?

In einigen Unternehmen dürfen Mitarbeiter ihre Privatgeräte auch für dienstliche Zwecke nutzen. Soweit auf diesen Geräten WhatsApp installiert ist, droht ebenfalls eine Übermittlung der gespeicherten Kontaktdaten in die USA. Ein Verbot bestimmter privater Applikationen wie WhatsApp auf den Privatgeräten der Mitarbeiter wird der Arbeitgeber regelmäßig nicht durchsetzen können. Unternehmen sollten stattdessen durch Weisungen sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine dienstlichen Kontaktdaten auf den privaten Geräten speichern. Idealerweise kann den Mitarbeitern in diesem Zusammenhang auch direkt der rechtliche Hintergrund der Datenübermittlung durch WhatsApp erklärt werden.

Vielfach kommen im Zusammenhang mit dem dienstlichen Einsatz von Privatgeräten spezielle Systeme zum Einsatz, die für eine Abgrenzung der privaten und dienstlichen Bereiche sorgen („Mobile Device Management“ = MDM). Entsprechende MDM-Systeme lassen sich häufig so konfigurieren, dass die dienstliche Nutzung nur in einem abgeschotteten Bereich erfolgt. Sofern hierdurch sichergestellt ist, dass die dienstlichen Kontakte nicht über das Adressbuch synchronisiert und an WhatsApp übermittelt werden, besteht zwischen der privaten Nutzung einschließlich WhatsApp und der dienstlichen Nutzung in einem abgeschotteten Bereich kein Konflikt.

Gibt es Rechtsprechung zu diesem Thema?

Das Amtsgericht Bad Hersfeld hat in einem Beschluss vom 15.05.2017, umfangreiche Anforderungen an den Umgang mit WhatsApp aufgestellt (Az. F120/17 EASO). Das Gericht hat dabei die Auffassung vertreten, dass ein Nutzer durch die andauernde Datenweitergabe von WhatsApp zulässt, dass WhatsApp Informationen aus dem Adressbuch des Telefons ausliest. Nach Auffassung des Gerichts sei dies nur dann zulässig, wenn die Person, deren Nummer im Telefonbuch gespeichert wurde, auch in die diesbezügliche Datenweitergabe an WhatsApp eingewilligt hat; anderenfalls läge eine abmahnfähige unerlaubte Handlung vor.

Zwar liegt dem Ausgangsfall des Urteils des Amtsgerichts ein Einsatz von WhatsApp im familiären Umfeld zugrunde, sodass nicht alle Ausführungen des Urteils auf Unternehmen übertragen werden können. Die grundsätzliche Wertung, dass eine Datenübermittlung durch WhatsApp einer datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage bedarf, wird vom Gericht aber für jede Art von Nutzern nachvollziehbar begründet. Es scheint deswegen nicht unwahrscheinlich, dass sich auch andere Gerichte an dieser Entscheidung orientieren und bezüglich des Einsatzes von WhatsApp in Unternehmen ähnlich urteilen, auch wenn die Entscheidung in der Literatur durchaus umstritten ist (vgl. etwa Voigt/Skistims, K&R 2017, 530). Inwieweit die Entscheidung daher Bestand hat und sich weitere Gerichte der Auffassung anschließen, bleibt abzuwarten.

Fazit

Der datenschutzkonforme Einsatz von WhatsApp ist aktuell nur dann möglich, wenn die Datenweitergabe an WhatsApp ausgeschlossen wird. Dies kann dadurch erfolgen, dass keine personenbezogenen Daten des Unternehmens in den Adressbüchern der eingesetzten Mobilgeräte gespeichert werden. Hiermit geht aber zwingend ein gewisser Komfort bei der Nutzung von WhatsApp verloren.

Alternativ kann die Installation und Nutzung von WhatsApp auf Dienstgeräten auch vollständig durch den Arbeitgeber verboten werden. Ein Verbot der Nutzung auf dienstlich genutzten Privatgeräten kann unterdessen regelmäßig nicht gefordert werden.

Unternehmen sollten die verschiedenen Möglichkeiten des rechtskonformen Einsatzes von WhatsApp und die jeweiligen Vor- und Nachteile miteinander abwägen und erst dann eine verbindliche Entscheidung für ihre Mitarbeiter treffen. Möglicherweise kommt dabei auch die Nutzung anderer Messenger-Dienste in Betracht, die teilweise eine bessere datenschutzrechtliche Absicherung bieten (weil etwa keine Kontaktdaten an den Systembetreiber übertragen werden).

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.-

Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Adenauerplatz 1
33602 Bielefeld

Dr. Sebastian Meyer, LL.M.
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
(IT-Recht)
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812
F +49 521 96535 - 115
M sebastian.meyer@brandi.net

www.brandi.net

